

Anhang 1

DIE GRUNDRECHTE

Der alle zwei Jahre zu veröffentlichende Bericht des Dienstes zur Bekämpfung von Armut, prekären Lebensumständen und sozialer Ausgrenzung beschreibt Armut genauso wie der Allgemeine Bericht über die Armut anhand der Grundrechte. Aus dieser Perspektive erschien es uns interessant, den Leser über diese Rechte in Kenntnis zu setzen, so wie sie in den wichtigsten Texten über Menschenrechte formuliert werden, ebenso wie über die entsprechenden Kontrollmechanismen. Der Idee dieser kurzen Vorstellung liegt die Feststellung zu Grunde, dass viele die Grundrechte immernoch – zu Unrecht – eher für theoretische Ausführungen halten als für effektive Rechte mit zwingender Kraft.

Wir haben einige Artikel im Zusammenhang mit den Themen ausgewählt, die im Bericht behandelt werden. Einige wichtige Bestimmungen bezüglich Armut, solche über Wohnen und Kultur zum Beispiel, fehlen also. Wir haben uns auch sonst in mancherlei Hinsicht beschränkt. Recht ist nämlich eine lebendige Angelegenheit. Die Einbildungskraft und Kompetenz von Juristen und Menschenrechtlern haben viele Darlegungen und Resultate erbracht: zur Erläuterung zitieren wir weiter unten zwei Gerichtsurteile des Europäischen Hofes für die Menschenrechte. Die Texte bieten mehr Möglichkeiten, als man auf den ersten Blick meinen könnte. Für die vier Themen stellen wir zunächst die Texte allgemeiner Art vor, danach Texte mit einer regionalen Tragweite, Texte, die für das Europa des Europäischen Rates gelten und dann Texte, die im Europa der Europäischen Union Anwendung finden. Diese Untergliederung ist jeweils chronologisch aufgebaut. Wir führen auch die Bestimmungen des Belgischen Grundgesetzes zu den jeweiligen Themen an. Bevor wir die einzelnen Artikel zitieren, gehen wir auch noch auf die internationalen Kontrollmechanismen ein, denn von ihrer Wirksamkeit hängt die zwingende Kraft dieser Texte ab. Wir möchten auch daran erinnern, dass viele internationale Texte heutzutage vor Belgischen Gerichtshöfen und Gerichten benutzt werden können.

Es gibt verschiedene Kontrollmechanismen, unter anderem juristische Kontrollsysteme und politische Kontrollsysteme¹.

- Die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte hat das beste juristische Kontrollsystem. Die Konvention gründet einen 'Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte' mit Sitz in Straßburg. Dieser Gerichtshof ist für die Rechte befugt, die in der Europäischen Konvention bekräftigt werden, und zwar die bürgerlichen und politischen Rechte. Der Gerichtshof fühlt sich jedoch gezwungen, auch in einem weiteren Rahmen Standpunkte einzunehmen, da es nicht möglich ist, die bürgerlichen und politischen Rechte einerseits und die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte andererseits strikt voneinander zu trennen. Das Recht auf einen ehrlichen Prozess, zum Beispiel, steht in der Europäischen Konvention ohne Verweis auf die Wirtschaftslage; der Europäische Gerichtshof war allerdings der Meinung, dass die Mitgliedstaaten unter Anwendung dieses Rechts kostenlose Rechtsbeihilfe für Arme organisieren mussten. Aufgrund von Artikel 3 hat der Gerichtshof ein Urteil in Bezug auf eine Armutssituation fällen müssen, es ging um die unmenschliche und erniedrigende Behandlung infolge des Abbrechens der Stromlieferungen für eine soziale Wohnung mitten im Winter.

¹ Andere Formen der Kontrolle sind zum Beispiel Untersuchungsausschüsse, die in bestimmten Konventionen vorgesehen sind und die UNO-Sonderkommissare.

- Andere Texte, die die Grundrechte bekräftigen, sehen wiederum Kontrollen politischer Art vor. Die Mitgliedstaaten schicken der Kontrollinstanz regelmäßig einen Bericht über die Fortschritte, die auf dem Gebiet der eingegangenen Verpflichtungen erzielt wurden.

Im Folgenden stellen wir so schematisch wie möglich die Kontrollmechanismen politischer Art vor, die in den unterschiedlichen Texten vorgesehen sind, und geben kurze Informationen zu den Berichten, die Belgien eingereicht hat:

1. Vereinte Nationen (UNO)

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte: dieser Text, der kein Rechtstext ist, beschreibt ein Ideal: den freien Menschen, frei von Furcht und Not. Dieses Ideal kann nur verwirklicht werden, wenn rechtliche Verpflichtungen eingegangen werden, die jedem die Möglichkeit bieten, die bürgerlichen und politischen Rechte ebenso wie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu genießen. Die Verpflichtungen werden in zwei Verträgen verdeutlicht.

- Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte errichtet einen Ausschuss für Menschenrechte, der die Berichte prüft, die die Mitgliedstaaten auf seine Anforderung übermitteln. Belgien bereitet zur Zeit den vierten Bericht vor. Ein Protokoll führt auch die Möglichkeit ein, individuelle Beschwerden zu behandeln.
- Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sieht einen Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vor, der die Berichte der Mitgliedstaaten prüft. Der zweite Bericht Belgiens wurde im November 2000 geprüft. Das belgische Justizministerium hat damals den Bericht zum ersten Mal Experten anvertraut. Eine Nichtregierungsorganisation (die Liga für die Menschenrechte) wurde vom Ausschuss auf der Grundlage des Gegenberichts, den die NRO erstellt hatte, gehört. Ein dritter Bericht muss vor dem 30. Juni 2005 fertig sein.

Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes setzt einen Ausschuss für die Rechte des Kindes ein, der die Berichte prüft, die die Mitgliedstaaten alle fünf Jahre einreichen. Den Nichtregierungsorganisationen wird hierbei ausdrücklich eine Rolle bei der Kontrolle der Durchführung des Übereinkommens erteilt. 1999 hat Belgien seinen zweiten Bericht eingereicht. Die französischsprachigen und niederländischsprachigen NRO für die Rechte des Kindes haben parallele Berichte vorgelegt. Künftig wollen die staatlichen Instanzen und die Nichtregierungsorganisationen im Belgischen Ausschuss für die Rechte des Kindes noch enger zusammenarbeiten.

2. Europarat

Die Europäische Sozialcharta sieht ebenfalls vor, dass ein Sachverständigenausschuss die Berichte prüft, die die Mitgliedstaaten alle zwei Jahre übersenden.

Die Anwendung der Rechtsbestimmungen, die in der revidierten Europäischen Sozialcharta aufgenommen wurden, unterliegt derselben Kontrolle wie die der Bestimmungen der Europäischen Sozialcharta.

Um die tatsächliche Ausübung der sozialen Rechte – so wie sie in beiden Chartas gewährleistet werden – zu verbessern, haben die Mitgliedstaaten des Europarates die Teilnahme der sozialen Partner und der Nichtregierungsorganisationen durch die Einführung eines Verfahrens betreffend Kollektivbeschwerde verstärkt (Zusatzprotokoll zur Einführung eines Systems betreffend Kollektivbeschwerde, in Kraft seit dem 1. Juli 1998).

3. Die Europäische Union

Die Charta der Grundrechte, die kein zwingender Text ist, sieht keinen einzigen Kontrollmechanismus vor. Nichts steht dem jedoch entgegen, dass sich der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft in Luxemburg bei Entscheidungen in Konflikten, die dem Hof vorgelegt werden, durch diese Charta anregen läßt.

DIE GRUNDRECHTE – thematisch

A. Das Recht, eine Familie zu gründen und das Recht auf Schutz des Familienlebens

1. UNO

- **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte** (10. Dezember 1948)

Artikel 12

Niemand darf willkürlichen eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr, Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 16

1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasee, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen ...
3. Die Familie ist die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

- **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte** (16. Dezember 1966)

Artikel 17

1. Niemand darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.

Artikel 23

1. Die Familie ist die natürliche Kernzelle der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.
2. Das Recht von Mann und Frau, im heiratsfähigen Alter eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen, wird anerkannt.

- **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte** (16. Dezember 1966)

Artikel 10

Die Vortragsstaaten erkennen an,

1. dass die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll, insbesondere im Hinblick auf ihre Gründung und solange sie für die Betreuung und Erziehung unterhaltsberechtigter Kinder verantwortlich ist. Eine Ehe darf nur im freien Einverständnis der künftigen Ehegatten geschlossen werden;
2. dass Mütter während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft besonderen Schutz genießen sollen. Während dieser Zeit sollen berufstätige Mütter bezahlten Urlaub oder Urlaub mit angemessenen Leistungen aus der Sozialen Sicherheit erhalten.

- **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** (20. November 1989)

Artikel 7

1. Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben, und soweit möglich das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

Artikel 8

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird ...

Artikel 14

2. Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.

Artikel 18

1. Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern verantwortlich...
2. Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern ...in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.

Artikel 27

2. Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.
3. Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

2. **Europarat**

- **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten** (4. November 1950)

Artikel 8

1. Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.
2. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die

Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 12

Mit Erreichung des Heiratsalters haben Männer und Frauen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie nach den nationalen Gesetzen, die die Ausübung dieses Rechts regeln, zu gründen.

- **Europäische Sozialcharta** (18. Oktober 1986) und revidierte Europäische Sozialcharta (3. Mai 1996)

Teil I, 16

Die Familie als Grundeinheit der Gesellschaft hat das Recht auf angemessenen sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz, der ihre volle Entfaltung zu sichern vermag.

Teil II, 16

Das Recht der Familie auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz

Um die erforderlichen Voraussetzungen für die Entfaltung der Familie als einer Grundeinheit der Gesellschaft zu schaffen, verpflichten sich die Vertragsparteien, den wirtschaftlichen, gesetzlichen und sozialen Schutz des Familienlebens zu fördern, insbesondere durch Sozial- und Familienleistungen, steuerliche Maßnahmen, Förderung des Baues familiengerechter Wohnungen, Hilfen für junge Eheleute und andere geeignete Mittel jeglicher Art.

Artikel 27

Das Recht der Arbeitnehmer mit Familienpflichten auf Chancengleichheit und Gleichbehandlung

... verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. geeignete Maßnahmen zu ergreifen:
 - a. um den Arbeitnehmern mit Familienpflichten zu ermöglichen, erwerbstätig zu werden und zu bleiben sowie nach einer durch diese Pflichten bedingten Abwesenheit wieder in das Erwerbsleben einzutreten, einschließlich Maßnahmen im Bereich der Berufsberatung und der beruflichen Ausbildung;
 - b. um bei Beschäftigungsbedingungen und der Sozialen Sicherheit ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen;
 - c. um öffentliche oder private Dienste zu entwickeln oder zu fördern, insbesondere Kindertagesstätten und andere Arten der Betreuung;
2. für jeden Elternteil die Möglichkeit vorzusehen, innerhalb eines auf den Mutterschaftsurlaub folgenden Zeitraums für die Betreuung eines Kindes einen Elternurlaub zu erhalten, dessen Dauer und Bedingungen durch innerstaatliche Rechtsvorschriften, Gesamtarbeitsverträge oder Gepflogenheiten festgelegt werden;
3. zu gewährleisten, dass die Familienpflichten als solche kein triftiger Grund für eine Kündigung sein dürfen.

3. Europäische Union

- **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** (18. Dezember 2000)

Artikel 7

Achtung des Privat- und Familienlebens

Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation.

Artikel 9

Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen

Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln.

Artikel 24

Rechte des Kindes

3. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

Artikel 33

Familien- und Berufsleben

1. Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie wird gewährleistet.

4. Die Verfassung Belgiens

Artikel 22

Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes.

B. Recht auf Schutz der Gesundheit

1. UNO

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährt, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung ...

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Artikel 12

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.
2. Die von den Vertragsstaaten zu unternehmenden Schritte zur vollen Verwirklichung dieses Rechts umfassen die erforderlichen Maßnahmen
 - (a) zur Senkung der Zahl der Totgeburten und der Kindersterblichkeit sowie zur gesunden Entwicklung des Kindes;
 - (b) zur Verbesserung aller Aspekte der Umwelt- und der Arbeitshygiene;
 - (c) zur Vorbeugung, Behandlung und Bekämpfung epidemischer, endemischer, Berufs- und sonstiger Krankheiten;
 - (d) zur Schaffung der Voraussetzungen, die für jedermann im Krankheitsfall den Genuss medizinischer Einrichtungen und ärztlicher Betreuung sicherstellen.

- **Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

Artikel 24

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.
2. Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um
 - a. die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;
 - b. sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;
 - c. Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, ...
 - d. eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;
 - e. sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;
 - f. die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

2. Europarat

- **Europäische Sozialcharta** **Revidierte europäische Sozialcharta**

Teil I, Artikel 11

Jedermann hat das Recht, alle Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, die es ihm ermöglichen, sich des besten Gesundheitszustandes zu erfreuen, den er erreichen kann.

Teil II, Artikel 11

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Schutz der Gesundheit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien, entweder unmittelbar oder in Zusammenarbeit mit öffentlichen oder privaten Organisationen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die u.a. darauf abzielen,

1. soweit wie möglich die Ursachen von Gesundheitsschäden zu beseitigen;
2. Beratungs- und Schulungsmöglichkeiten zu schaffen zur Verbesserung der Gesundheit und zur Entwicklung des persönlichen Verantwortungsbewusstseins in Fragen der Gesundheit;
3. soweit wie möglich epidemischen, endemischen und anderen Krankheiten vorzubeugen.

Teil II, Artikel 13

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Fürsorge zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. sicherzustellen, dass jedem, der nicht über ausreichende Mittel verfügt und sich diese auch nicht selbst oder von anderen, insbesondere durch Leistungen aus einem System der Sozialen Sicherheit verschaffen kann, ausreichende Unterstützung gewährt wird und im Falle der Erkrankung die Betreuung, die seine Lage erfordert;
2. sicherzustellen, dass Personen, die diese Fürsorge in Anspruch nehmen, nicht aus diesem Grunde in ihren politischen oder sozialen Rechten beeinträchtigt werden; ...

3. Europäische Union

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Artikel 35

Jede Person hat das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der Union wird ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt.

- Die Verfassung Belgiens

Artikel 23

Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftliche, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

2. das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand.

C. Das Recht auf Arbeit und auf sozialen Schutz

1. UNO

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 22

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit ...

Artikel 23

1. Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen und auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
2. Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
3. Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmaßnahmen.
4. Jeder hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24

Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf regelmäßigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25

1. Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

- **Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte**

Artikel 8

2. a) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten;

- **Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Artikel 6

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutze dieses Rechts.
2. Die von einem Vertragsstaat zur vollen Verwirklichung dieses Rechts zu unternehmenden Schritte umfassen fachliche und berufliche Beratung und Ausbildungsprogramme sowie die Festlegung von Grundsätzen und Verfahren zur Erzielung einer stetigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung und einer produktiven Vollbeschäftigung unter Bedingungen, welche die politischen und wirtschaftlichen Grundfreiheiten des einzelnen schützen.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen an, durch die insbesondere gewährleistet wird

- a) ein Arbeitsentgelt, das allen Arbeitnehmern mindestens sichert
 - i) angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied; insbesondere wird gewährleistet, dass Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und dass sie für gleiche Arbeit gleiches entgelt erhalten;
 - ii) einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt;
- b) sichere und gesunde Arbeitsbedingungen,
- c) gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen, wobei keine anderen Gesichtspunkte als Beschäftigungsdauer und Befähigung ausschlaggebend sein dürfen;
- d) Arbeitspausen, Freizeit, eine angemessene Begrenzung der Arbeitszeit, regelmäßiger bezahlter Urlaub sowie Vergütung gesetzlicher Feiertage.

Artikel 9

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit an; diese schließt die Sozialversicherung ein.

Artikel 11

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender

Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. ...

2. In Anerkennung des grundlegenden Rechts eines jeden, vor Hunger geschützt zu werden, werden die Vertragsstaaten ... die erforderlichen Maßnahmen ... durchführen.

- **Internationale Arbeitsorganisation
Übereinkommen Nr. 29 über Zwangsarbeit**

Artikel 1

1. Jedes Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation, das dieses Übereinkommen ratifiziert, verpflichtet sich, den Gebrauch der Zwangs- und Pflichtarbeit in allen ihren Formen möglichst bald zu beseitigen.

Artikel 2

2. Als "Zwangs- oder Pflichtarbeit" ... gilt jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.

2. Europarat

- **Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten**

Artikel 4

2. Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

- **Europäische Sozialcharta**

Artikel 1 – Das Recht auf Arbeit

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Arbeit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. zwecks Verwirklichung der Vollbeschäftigung die Erreichung und Aufrechterhaltung eines möglichst hohen stabilen Beschäftigungsstandes zu einer ihrer wichtigsten Zielsetzungen und Aufgaben zu machen;
2. das Recht des Arbeitnehmers wirksam zu schützen, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen;
3. unentgeltliche Arbeitsvermittlungsdienste für alle Arbeitnehmer einzurichten und aufrechtzuerhalten;
4. eine geeignete Berufsberatung, Berufsausbildung und berufliche Wiedereingliederung sicherzustellen oder zu fördern.

Artikel 2 – Das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen

Artikel 4 – Das Recht auf ein gerechtes Arbeitsentgelt

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf ein gerechtes Arbeitsentgelt zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. das Recht der Arbeitnehmer auf ein Arbeitsentgelt anzuerkennen, welches ausreicht, um ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu sichern;

Artikel 9 – Das Recht auf Berufsberatung

Artikel 10 – Das Recht auf berufliche Ausbildung

Artikel 12 – Das Recht auf Soziale Sicherheit

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Soziale Sicherheit zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. ein System der Sozialen Sicherheit einzuführen oder beizubehalten;
3. das System der Sozialen Sicherheit fortschreitend auf einen höheren Stand zu bringen;

Artikel 13 – Das Recht auf Fürsorge

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Fürsorge zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien,

1. sicherzustellen, dass jedem, der nicht über ausreichende Mittel verfügt und sich diese auch nicht selbst oder von anderen, insbesondere durch Leistungen aus einem System der Sozialen Sicherheit verschaffen kann, ausreichende Unterstützung gewährt wird ...
2. sicherzustellen, dass Personen, die diese Fürsorge in Anspruch nehmen, nicht aus diesem Grunde in ihren politischen oder sozialen Rechten beeinträchtigt werden;
3. dafür zu sorgen, dass jedermann durch zweckentsprechende öffentliche oder private Einrichtungen die zur Verhütung, Behebung oder Milderung einer persönlichen oder familiären Notlage erforderliche Beratung und persönliche Hilfe erhalten kann; ...

- **Revidierte Europäische Sozialcharta**

(dieselben Artikel wie die der Europäischen Sozialcharta)

Artikel 30 - Das Recht auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung

Um die wirksame Ausübung des Rechtes auf Schutz gegen Armut und soziale Ausgrenzung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien;

- a) im Rahmen eines umfassenden und koordinierten Ansatzes Maßnahmen zu ergreifen, um für Personen, die in sozialer Ausgrenzung oder Armut leben oder Gefahr laufen, in eine solche Lage zu geraten, sowie für deren Familien den tatsächlichen Zugang insbesondere zur Beschäftigung, zu Wohnraum, zur Ausbildung, zum Unterricht, zur Kultur und zur Fürsorge zu fördern;
- b) die Maßnahmen, falls erforderlich, im Hinblick auf ihre Anpassung zu überprüfen.

3. Europäische Union

- **Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

Artikel 31 Gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen

1. Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen.

Artikel 34 Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung

1. Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten ...
2. Jede Person, die in der Union ihren rechtmäßigen Wohnsitz hat und ihren Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf die Leistungen der sozialen Sicherheit.
3. Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen ...

4. Die Verfassung Belgiens

Artikel 23

Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftliche, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;
2. das Recht auf soziale Sicherheit, ...

D. Das Recht auf Bildung

1. UNO

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 26

1. Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermaßen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
2. Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein...
3. Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu Wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Artikel 13

1. Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf Bildung an. Sie stimmen überein, dass die Bildung auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und des Bewusstseins ihrer Würde gerichtet sein und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten stärken muss. Sie stimmen ferner überein, dass die Bildung es jedermann ermöglichen muss, eine nützliche Rolle in einer freien Gesellschaft zu spielen ...
2. Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts
 - a) der Grundschulunterricht für jedermann Pflicht und allen unentgeltlich zugänglich sein muss;
 - b) die verschiedenen Formen des höheren Schulwesens einschließlich des höheren Fach- und Berufsschulwesens auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, allgemein verfügbar und jedermann zugänglich gemacht werden müssen;

- c) der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss;
- d) eine grundlegende Bildung für Personen, die eine Grundschule nicht besucht oder nicht beendet haben, so weit wie möglich zu fördern oder zu vertiefen ist;
- e) die Entwicklung eines Schulsystems auf allen Stufen aktiv voranzutreiben, ein angemessenes Stipendiensystem einzurichten und die wirtschaftliche Lage der Lehrerschaft fortlaufend zu verbessern ist.

- **Übereinkommen über die Rechte des Kindes**

Artikel 28

Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmässigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

Artikel 29

1. Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,
 - a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
 - b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
 - c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
 - d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
 - e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

2. Europarat

- **Europäische Sozialcharta und revidierte Europäische Sozialcharta**

Teil I, Artikel 10

Jedermann hat das Recht auf geeignete Möglichkeiten der Berufsausbildung.

Teil II, Artikel 10

Umd ie wirksame Ausübung des Rechtes auf berufliche Ausbildung zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1. die fachliche und berufliche Ausbildung aller Personen ... zu gewährleisten oder zu fördern, sowie Möglichkeiten für den Zugang zu Technischen Hochschulen und Universitäten nach alleiniger Maßgabe der persönlichen Eignung zu schaffen;
2. ein System der Lehrlingausbildung und andere Systeme der Ausbildung für junge Menschen beiderlei Geschlechts in ihren verschiedenen Berufstätigkeiten sicherzustellen oder zu fördern;

3. Europäische Union

- Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Artikel 14

1. Jede person hat das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.
2. Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen.

4. Die Verfassung Belgiens

Artikel 24 §3

Jeder hat ein Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Grundfreiheiten und Grundrechte. Der Zugang zum Unterricht ist unentgeltlich bis zum Ende der Schulpflicht.

